

## **Schlüsselfragen und Antworten für Ihr Verständnis**

Forderungen gegenüber den  
Geschäftspartnern in der CEE-Region

Dezember 2021



# Einführung

## Was Sie dabei lernen werden

Ein zunehmender Bestand an unbezahlten und nicht eingezogenen Forderungen kann zu einer Sekundärinsolvenz, einem Konkurs und einer Schadensersatzpflicht des Managements führen. Sehen wir uns an, was Sie über Forderungen wissen sollten, wenn Sie mit einem Geschäftspartner mit Sitz in den mittel- und osteuropäischen Ländern Geschäfte machen.

Wir behandeln die üblichen Verjährungsfristen, die Fristen im Einzelfall, die Gerichtsgebühren, die Fristen für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens, welche Rechtsfolgen ein Schuldanerkenntnis nach sich zieht und in welchen Situationen Sie einen Anwalt benötigen.

## Wer beteiligte sich



**Tschechische Republik (CZ)**



**Polen (PL)**



**Ungarn (HU)**



**Österreich (AT)**



**Slowakei (SK)**



**Deutschland (DE)**

# Forderungen

Zahlt der Schuldner die Rechnung nicht bei Fälligkeit, beginnt die Verjährungsfrist entweder mit dem Tag, an dem die Forderung fällig wird, oder im Falle Deutschlands mit dem Ende des Jahres, in dem sie fällig wurde und der Schuldner sie kennen hätte müssen.

Die Standardverjährungsfristen lauten wie folgt:

Land	CZ	PL	HU	AT	SK	DE
Zeitraum	3 Jahre	3 Jahre	5 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	3 Jahre

Wenn Sie eine Leistung ohne Vertrag oder auf der Grundlage eines ungültigen Vertrags erbracht haben, hat die andere Partei eine ungerechtfertigte Bereicherung erhalten und es gelten andere Fristen. Die Verjährungsfristen für Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung sind wie folgt:

Land	CZ	PL	HU	AT	SK	DE
Vorsätzliche ungerechtfertigte Bereicherung	15 Jahre	3 Jahre	5 Jahre	30 Jahre	4 Jahre	3 Jahre
Ungerechtfertigte Bereicherung	10 Jahre	3 Jahre	5 Jahre	30 Jahre	4 Jahre	3 Jahre



Wenn Sie durch das Verhalten eines Geschäftspartners einen Sachschaden oder entgangenen Gewinn erlitten haben, gelten die folgenden Verjährungsfristen:

Verursacht / Land	CZ	PL	HU	AT	SK	DE
<b>Vorsätzlich</b>	15 Jahre	3 Jahre	5 Jahre	3 Jahre	4 Jahre max. 10 Jahre	3 Jahre
<b>Fahrlässig</b>	10 Jahre	3 Jahre	5 Jahre	3 Jahre	4 Jahre max. 10 Jahre	3 Jahre

In einigen mittel- und osteuropäischen Ländern können die Parteien im Voraus schriftlich eine Verlängerung oder Verkürzung der Verjährungsfrist vereinbaren. Wird eine kürzere oder längere Frist zum Nachteil der schwächeren Partei (in der Regel des Kunden) vereinbart, wird die Vereinbarung nicht berücksichtigt.

Zeitraum / Land	CZ	PL	HU	AT	SK	DE
<b>Minimaler Zeitraum</b>	1 Jahr	Nicht erlaubt	Die Parteien können sich frei einigen. Keine Beschränkungen nach oben und unten.	Die Parteien können sich frei einigen. Keine Beschränkungen nach oben und unten.	Nur bis zu einer Höchstdauer von 10 Jahren.	Mindestens 1 Jahr oder mehr (abhängig von weiteren Details).
<b>Maximaler Zeitraum</b>	15 Jahre					30 Jahre

Wenn der Schuldner die Schuld schriftlich anerkennt oder wissentlich einen Teil der Schuld bezahlt, hat der Schuldner die gesamte Schuld anerkannt und eine neue Verjährungsfrist wird ausgelöst:

Land	CZ	PL	HU	AT	SK	DE
<b>Länge des Zeitraums</b>	10 Jahre	Von 1 bis 3 Jahren	5 Jahre	30 Jahre	4 Jahre	3 Jahre



**Wenn der Schuldner Ihre Forderung nicht freiwillig bezahlt und Sie im Vertrag keinen Gerichtsstand vereinbart haben, müssen Sie in der Regel das Gericht am Sitz des Schuldners anrufen (bei einem Unternehmen mit Sitz in der EU).**

**Welche Gerichtsgebühr muss der Antragsteller für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens zahlen? Die endgültigen Gerichtsgebühren hängen von der Höhe der geltend gemachten Forderung ab. Zum leichteren Verständnis gehen wir von einem Höchstbetrag von 1,5 Mio. EUR aus.**

<b>Land / Gebühr</b>	<b>Gerichtsgebühren in EUR (ungefähre Beträge aufgrund des Wechselkurses)</b>
<b>CZ</b>	40 EUR bis zu 800 EUR des fälligen Betrags, 5% des fälligen Betrags bis zu 1,5 Mio. EUR.
<b>PL</b>	5% des fälligen Betrags, jedoch nicht mehr als 200.000 PLN (ca. 44.000 EUR, bei einem Wechselkurs von 1 PLN = 0,22 EUR).
<b>HU</b>	6% des fälligen Betrags, jedoch mindestens 15.000 HUF (42 EUR) und höchstens 1,5 Mio. HUF (4.280 EUR).
<b>AT</b>	Gerichtsgebühr von 25 EUR bis 7.783 EUR (für Forderungen von 150 EUR bis 350.000 EUR) und maximale Gerichtsgebühr von 4.203 EUR + 1,2% des darüber hinausgehenden fälligen Betrags (für Forderungen von 350.000 EUR und mehr).
<b>SK</b>	6 % des fälligen Betrags, mindestens jedoch 16,50 EUR und höchstens 33.193,50 EUR.
<b>DE</b>	Das Gesetz sieht eine detaillierte Tabelle vor, die den Betrag in Abhängigkeit vom Streitwert bestimmt; Gerichtsgebühr von 23.583 EUR für 1,5 Mio. EUR fälligen Betrag.

## Wenn Sie sich entscheiden, eine Klage einzureichen, ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vor Gericht obligatorisch?

Land	CZ	PL	HU	AT	SK	DE
<b>Anwaltpflicht</b>	Nein	Nein	Ja, wenn der Streitwert über 30 Mio. HUF liegt.	Ja, wenn der Streitwert über 5.000 EUR liegt.	Nein, aber Sie müssen persönlich handeln, wenn Sie nicht durch einen Anwalt vertreten sind.	Ja, wenn der Streitwert über 5.000 EUR liegt.

Die Einreichung der Klage hemmt die Verjährung (die Frist läuft nicht). Wenn das Gericht der Klage stattgegeben und ein rechtskräftiges Urteil erlassen hat, gelten für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens folgende Fristen:

Zeitraum/Land	CZ	PL	HU	AT	SK	DE
<b>Der Lauf der Frist wird gehemmt</b>	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Frist für die Einleitung von Vollstreckungsverfahren</b>	Maximal 12 Jahre	Maximal 6 Jahre	Maximal 5 Jahre	Maximal 30 Jahre	Maximal 10 Jahre	Maximal 30 Jahre

Die obige Liste der Verjährungsfristen enthält nur grundlegende Informationen über ausgewählte Fristen; die nationalen Rechtsvorschriften regeln weitere spezifische Situationen, die in unserer Übersicht nicht berücksichtigt werden.



# Kontakt

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich an unsere Spezialisten in jeder Region wenden.

## Tschechische Republik



**Paulína Macháčová**  
*Rechtsanwältin*

T: +420 255 706 531  
paulina.machacova@  
eversheds-sutherland.cz

## Österreich



**Wenzel Röhnsner**  
*Rechtsanwaltsanwarter*

T: +43 1 51620 160  
wenzel.roehnsner@  
eversheds-sutherland.at

## Polen



**Maciej Józwiak**  
*Partner*

T: +48 22 50 50 747  
maciej.jozwiak@  
eversheds-sutherland.pl

## Slowakei



**Ján Macej**  
*Rechtsanwalt*

T: +421 232 786 411  
jan.macej@  
eversheds-sutherland.sk

## Ungarn



**Péter Sándor**  
*Partner*

T: +36 1 394 3121  
peter.sandor@  
eversheds-sutherland.hu

## Deutschland



**Stefan Saerbeck**  
*Leitender Rechtsanwalt*

T: +49 89 54565 167  
StefanSaerbeck@  
eversheds-sutherland.com

## **eversheds-sutherland.com**

Eversheds Sutherland 2021, alle Rechte vorbehalten.

Eversheds Sutherland (International) LLP ist Teil einer weltweit tätigen Anwaltskanzlei, die unter dem Namen Eversheds Sutherland in verschiedenen separaten und eigenständigen Rechtseinheiten tätig ist. Eine vollständige Beschreibung der Struktur und eine Liste der Ämter finden Sie unter [www.eversheds-sutherland.com](http://www.eversheds-sutherland.com).

Diese Broschüre soll nur einen groben Überblick geben und ist kein Ersatz für eine Rechtsberatung. Die konkrete Rechtslage ist im Einzelfall zu prüfen. Bitte wenden Sie sich bei konkreten Anfragen an einen Rechtsanwalt.